

**Handreichung zur Anfertigung von schriftlichen Arbeiten
(Klassenarbeiten, Prüfungsarbeiten;
Pos. 2,3.5 auch Referate, Präsentationen)**

1. Mobiltelefone (auch ‚smart-phones‘ und MP3-Player) sind grundsätzlich nicht mit in den Prüfungsraum zu nehmen bzw. bei der Aufsicht abzugeben. Auch abgeschaltete Telefone in Kleidung oder Tasche werden als Täuschungsversuch angesehen.
2. Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in eigenen Worten zu verfassen. Wörtliche Zitate aus anderen Quellen (Internet etc.) dienen nur der Belegung eigener Aussagen und sind entsprechend zu kennzeichnen (Anführungsstriche /Quellen).
3. Eine nicht gekennzeichnete Verwendung fremder Formulierungen wird als Täuschungsversuch angesehen und kann mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet werden.
4. Die Verwendung nicht zugelassener Programme bzw. Tools gelten (wie auch sonst: nicht zulässige Hilfsmittel) als Täuschungsversuch.
5. Eine nicht termingerechte Abgabe eines Referates gilt als nicht erbrachte Leistung.